

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Maschinenbau

Vom 4. November 1987

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 6. Juli 1987 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung vom 29. April 1985 (W.u.K. 1985, S. 211), geändert am 7. Oktober 1985 (W.u.K. 1985, S. 514), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 12. Oktober 1987, Az.: II-814.119/11, erteilt.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit in der Diplomvorprüfung, in den Wahlfächern der Diplomprüfung sowie bei mündlichen Nachprüfungen gemäß § 8 Abs. 3 je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten, in den Hauptfächern der Diplomprüfung etwa 60 Minuten“.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 10 in Form eines Vermerks „anerkannt“ ohne Einzelnote wird im Vordiplom keine Gesamtnote erteilt.“

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsvorleistungen zum 2. Abschnitt der Diplomprüfung

An Prüfungsvorleistungen zum 2. Abschnitt der Diplomprüfung werden mindestens gefordert:

a) Für alle Studienrichtungen:

- Eine Studienarbeit im Umfang von etwa 500 Arbeitsstunden
- Bescheinigung des Praktikantenamtes über eine praktische Ausbildung gemäß § 19 Abs. 3
- Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Prüfungskommission anerkannten Programmierkurs

b) Für die Studienrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Theoretischer Maschinenbau, Kerntechnik:

Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an/am

- Meßtechnischen Praktikum
- Maschinenlaboratorium oder einem von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten anderen Praktikum
- Elektrolaboratorium für Maschineningenieure oder einem von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten anderen Praktikum
- Einer von der Prüfungskommission anerkannten Vorlesung über höhere Technische Mechanik

In der Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau außerdem die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Prüfungskommission anerkannten Veranstaltung Analog- oder Digitalrechnen mit Praktikum

c) Für die Studienrichtung Produktionstechnik:

- Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Produktionstechnischen Labor"

4. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Umfang und Art der Diplomprüfung

Folgende Fächer werden geprüft:

(1) Pflichtfächer

Studienrichtung	Allgemeiner Maschinenbau	Theoretischer Maschinenbau	Kerntechnik	Produktionstechnik	Klausurdauer/ Stunden
Strömungslehre	x	x	x	-	3
Strömungslehre für Gewerbelehrer	-	-	-	x	2
Einführung in die Wärme- und Stoffübertragung	x	x	x	-	3
Meß- und Regelungstechnik I	x	x	x	x	3
Industriebetriebswirtschaftslehre für Ingenieure	x	-	-	x	2
Maschinenkunde A und B	x	x	x	x	4
Konstruktionslehre A	x	-	-	-	2 1/2
Konstruktionslehre B	x	-	-	-	4
Mathematische Methoden im Maschinenbau – oder eine von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannte Veranstaltung	Ein Fach aus dieser Liste	Drei Fächer aus dieser Liste	Ein Fach aus dieser Liste	Ein Fach aus dieser Liste	3
Fertigungstechnik	-	-	-	x	3
Materialflußlehre	-	-	-	x	3
Informationssysteme d. Produktionstechnik	-	-	-	x	3
Arbeitswissenschaft I und II	-	-	-	x	3"

6. § 23 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert oder mit der Note ‚nicht ausreichend‘ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1987

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1988, S. 74

5. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Frist von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann bereits bei Aufgabenstellung auf 6 Monate verlängert werden, wenn das Thema oder der besondere experimentelle Aufwand dies erfordert. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die festgelegte Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat“.